

Georg Herbstritt

Bundesbürger im Dienst der DDR-Spionage

Eine analytische Studie

Analysen und Dokumente

≡book

Vandenhoeck & Ruprecht

George Herbstritt, Bundesbürger im Dienst der DDR-Spionage

V&R

George Herbstritt, Bundesbürger im Dienst der DDR-Spionage

Analysen und Dokumente

Band 29

Wissenschaftliche Reihe der Bundesbeauftragten für die
Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik (BStU)

Vandenhoeck & Ruprecht

George Herbstritt, Bundesbürger im Dienst der DDR-Spionage

Georg Herbstritt

Bundesbürger im Dienst der DDR-Spionage

Eine analytische Studie

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-525-35021-8

Zugl.: Berlin, Humboldt-Universität, Diss., 2007

Umschlagabbildung:

Agentenaustausch auf der Glienicker Brücke am 11. Februar 1986 (wartende Westberliner Polizisten vor der Brücke). © Hans Peter Stiebing, Fotojournalist, Berlin.

© 2007 Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen. / www.v-r.de
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 52a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Nutzung für Lehr- und Unterrichtszwecke. Printed in Germany.
Druck und Bindung: ⊕ Hubert & Co., Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

Einleitung.....	9
1 In den Niederungen der Spionage.....	9
2 Spionageprozesse: Kontroversen und historischer Erkenntnisgewinn	14
2.1 Umstrittene Spionageprozesse	14
2.2 Der juristische Orientierungsrahmen für die Aufarbeitung.....	30
2.3 Strafverfahren als Quellengrundlage	44
2.3.1 Die Quellenbasis der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden	44
2.3.2 Die SIRA-Datenbank der HV A.....	54
2.4 Zum Begriff »West-IM«	64
3 Umstrittene Statistik: Wie viele West-IM hat es gegeben?	70
4 Forschungsstand und Literatur	85
Teil 1: Ein Kollektivporträt: Zur Sozialstruktur des West-IM-Netzes	99
1 Vorbemerkung: Die Ziele der MfS-Westarbeit. Ein kurzer Überblick	99
2 Klassische Rollenverteilung und Familienverhältnisse.....	103
3 Berufliche Qualifikation: Akademiker bevorzugt.....	115
4 Altersstruktur	122
5 Politisch engagiert: West-IM in Parteien und Volksvertretungen	127
5.1 West-IM als Mitglieder politischer Parteien.....	127
5.2 West-IM als Volksvertreter.....	133
6 »Gastarbeiter« beim MfS: West-IM nichtdeutscher Herkunft	148
Teil 2: Aspekte der Agentenrekrutierung	169
1 Methoden der Agentenrekrutierung: Kategorien der HV A.....	169
2 Ein besonderes IM-Potenzial: Bundesbürger, die in die DDR übersiedeln wollen.....	174
3 Übersiedlungs-IM: Einschleusung von DDR-Bürgern als IM in die Bundesrepublik	181

4	West-IM werben West-IM.....	194
4.1	Überblick	194
4.2	West-Jugendliche im Visier (I): Eltern als Agentenwerber	198
5	IM-Rekrutierungen mithilfe der »operativen Basis« in der DDR.....	211
5.1	Überblick	211
5.2	Anwerbungen bei Verwandtenbesuchen: »Verwandtschaftliche Skrupel überwinden«	215
5.3	West-Jugendliche im Visier (II): Die Ausnutzung der DDR- Verwandtschaft.....	220
5.4	Eine Familie, zwei Geheimdienste	227
5.5	Weitere Möglichkeiten der »operativen Basis«	230
5.6	Erfolge und Defizite bei der Nutzung der »operativen Basis«.....	235
5.7	Tabu: Deutsch-deutsche Städtepartnerschaften	238
6	Selbstanbieter	241
7	Professioneller Agentenfang: Werber der HV A.....	247
8	Motive und Motivationen	250
8.1	Verschiedene Motive	250
8.2	Druck und Erpressung	257
8.3	Geld und materielle Vorteile	263
8.4	Überzeugung und Suggestion	268
8.5	Motivationsschwund	273
8.6	Motivationssteigerung	290
8.7	Motivation über das Jahr 1989 hinaus: West-IM beim KGB.....	295
	Teil 3: Über Ziele, Erfolge und Schwächen der DDR-Spionage	301
1	Schadensbilanzen	301
2	Fallstudie: SIRA und die HVA-Agentin im Kanzleramt	309
3	Opfer der Spionage	321
3.1	Die Perspektive der Opfer in den Strafverfahren.....	321
3.2	DDR-Bürger als Opfer bundesdeutscher West-IM.....	326
4	Erfolge, Mängel und Mythen	338
4.1	Spuren der DDR-Spionage vor 1989.....	338
4.2	Spionagefall Kanter: Erfolg und Niederlage für die HV A	343
4.3	Enttarnung der Brüder Spuhler: Sicherheitsdefizite bei der HV A.....	355

4.4	Agenten-Stau am Bahnhof Friedrichstraße	360
4.5	Verlagerung der »operativen Arbeit« in den Westen.....	366
4.6	Nachwuchssorgen bei der Auslandsspionage?	373
4.7	Mythenbildung	401
	Schlussbetrachtung.....	407
	Dank	413
	Anhang.....	415
	Tabellenübersicht	415
	Abkürzungsverzeichnis	416
	Quellen- und Literaturverzeichnis	421
	Personenregister.....	445
	Decknamenregister.....	451
	Angaben zum Autor	455
	Organigramm: Das Ministerium für Staatssicherheit, April 1989.....	456
	Organigramm: Die Hauptverwaltung Aufklärung des MfS, April 1989....	458

*Faust: Spionieren, scheint's, ist eure Lust.
Mephistopheles: Vieles weiß ich wohl, doch alles ist mir nicht bewusst.
(Goethe, Faust I, Verse 1581 f.)*

Einleitung

1 In den Niederungen der Spionage

Im Juli 1987 erstattete ein Westberliner Ehepaar beim Polizeipräsidenten in Westberlin Strafanzeige gegen zwei Mitarbeiter eines DDR-Geheimdienstes. Die Ehepartner hatten kurz zuvor einen Bekannten im Bezirk Cottbus im Südosten der DDR besucht. Ihr Bekannter wollte ihnen bei dieser Gelegenheit seinen angeblichen Onkel vorstellen. »Onkel Heinz« gab sich aber schnell als Geheimdienstmitarbeiter zu erkennen. Sein erklärtes Interesse galt den amerikanischen McNair-Barracks in Westberlin, die sich ganz in der Nähe ihrer Wohnung befanden. Sie sollten diese Kasernen regelmäßig beobachten und ihm einmal im Monat darüber berichten. Dafür bot er ihnen ein monatliches Entgelt von bis zu 1 000 DM an. Ohne großes Zögern gingen sie auf sein Angebot ein. Nur waren sie nicht bereit, eine schriftliche Verpflichtungserklärung zu unterschreiben. Trotzdem honorierte »Onkel Heinz« ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit umgehend mit 1 000 DM. Zuhause kamen ihnen dann aber doch Zweifel. Deshalb berichteten sie der Westberliner Polizei ausführlich über den Vorfall. Nur über das bereits erhaltene Geld und die mündliche Zusage gegenüber »Onkel Heinz« schwiegen sie. Stattdessen erklärten sie, sie hätten den Werbungsversuch zurückgewiesen. Gegen ihren Bekannten aus dem Bezirk Cottbus und gegen den Führungsoffizier »Onkel Heinz« wurde in Westberlin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Beim nächsten Besuch in der DDR nahmen sie den Kontakt zu »Onkel Heinz« aber wieder auf. Fortan trafen sie ihn regelmäßig vor allem in Ostberlin und lieferten ihm bis Ende 1989 unbehelligt die von ihm gewünschten Informationen.¹

Nach dem Untergang der DDR konnte das Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 1987 wieder aufgenommen werden. Am Ende wurden aber weder der Führungsoffizier »Onkel Heinz« noch der inoffizielle Mitarbeiter aus dem Bezirk Cottbus bestraft. Verurteilt wurde ausschließlich der geheimdienstlich besonders aktive Ehemann aus Westberlin. Er erhielt eine Freiheitsstrafe von

¹ StA b. d. KG Berlin, Anklage v. 28.5.1996 – Az. 1 OJs 46/95, S. 10–12 u. 14; KG Berlin, Urteil v. 25.11.1996 – Az. 1 OJs 46/95, S. 4 f.

neun Monaten zur Bewährung und musste den erhaltenen Agentenlohn in Höhe von 16 100 DM an die Staatskasse abführen.²

Auf den ersten Blick erscheint diese Agentengeschichte weitgehend unbedeutend, bestenfalls skurril. Doch sie ist mehr. Sie ist vor allem *exemplarisch* für die Geschichte der deutsch-deutschen Spionage in den siebziger und achtziger Jahren. Sie ist in mancher Hinsicht typischer als die bekannten Fälle von Spitzenagenten der DDR-Staatssicherheit in sicherheitsempfindlichen Positionen bundesdeutscher Machtzentralen oder als die mitunter tragischen Lebensläufe einsamer Bonner Sekretärinnen. Sie ist typisch im Hinblick auf das Spionageziel, sie ist typisch im Hinblick auf die Anwerbungsmethode und die Agentenführung, und es war auch kein Einzelfall, dass Agenten in der Bundesrepublik Deutschland bereits vor 1989 den dortigen Sicherheitsbehörden auffielen und sie dennoch ungestört weiter spionieren konnten.

Dass es heute überhaupt möglich ist, zu einigen fundierten, allgemein gültigen Aussagen über die DDR-Spionage gegen die Bundesrepublik zu gelangen, ist vor allem den Ermittlungsbehörden und der Justiz zu verdanken. Schon bald nach dem Fall der Berliner Mauer im November 1989 leitete die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe zahlreiche Ermittlungsverfahren wegen Spionage für die DDR ein. Ende der neunziger Jahre hatte sie in dieser Sache schließlich gegen weit über 7 000 Personen aus beiden Teilen Deutschlands ermittelt, davon waren rund 3 000 Bürger der alten Bundesrepublik (darin eingerechnet stets auch Westberlin). Sie alle standen im Verdacht, als inoffizielle Mitarbeiter (IM), als sogenannte West-IM, für die DDR spioniert zu haben. Rund 500 dieser West-IM wurden im Laufe der neunziger Jahre angeklagt. Unter den 4 000 DDR-Bürgern befanden sich sowohl hauptamtliche als auch inoffizielle Mitarbeiter.³

Gegen die juristische Aufarbeitung der DDR-Spionage gab es erhebliche Bedenken und Widerstände. Darauf wird noch einzugehen sein. Doch es bleibt das unbestreitbare Verdienst der Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte, durch ihre Arbeit in den neunziger Jahren die Dimensionen der DDR-Spionage auf einmalige Weise dokumentiert zu haben, insbesondere auch jene Bereiche der DDR-Spionage, über die kaum aussagekräftige Unterlagen erhalten geblieben sind. Zutreffend schreibt der damalige Bundesanwalt Joachim Lampe davon, die Justiz sei seit 1990 »in die Rolle der zentralen Erfassungsstelle für die operative Westarbeit des MfS« gerückt.⁴ Die meisten Pressemeldungen und viele Bücher zu diesem Thema stützen sich auf

2 KG Berlin, Urteil v. 25.11.1996 – Az. 1 OJs 46/95, S. 2 f.

3 Lampe: Juristische Aufarbeitung, 1999, S. 10; vgl. auch unten, S. 38.

4 Lampe: Strafrechtliche Aufarbeitung, 2000, S. 449–473, hier 449. Lampe bezieht den Begriff »Justiz« in diesem Zusammenhang konkret auf die Staatsanwaltschaften und die ihr zuarbeitende Kriminalpolizei.

Anklageschriften und Urteile, auf Prozessbeobachtungen und Prozessberichte.⁵ Manche Anklageschriften werden gelegentlich schon als »Standardwerke« der Geschichtsschreibung bezeichnet.⁶ Einige stehen inzwischen als publizierte Quellentexte zur allgemeinen Verfügung.⁷

In diesem Buch werden die genannten rund 500 Anklageschriften gegen West-IM unter zeithistorischen und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen untersucht und ausgewertet. Am Ende wird es keine Sensationen und Enthüllungen geben können. Denn die Schlagzeilen trächtigen Geschichten sind bereits mehrfach in Büchern und Zeitungen beschrieben worden. Im Mittelpunkt der vorliegenden Studie steht vielmehr die Absicht, die Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden als Grundlage für eine systematische Betrachtung zu nutzen. Die Vielzahl an Daten, die die Justiz mit einer gewissen Einheitlichkeit erhoben hat, erlaubt es, typische Merkmale der DDR-Spionage und ihrer Westagenten herauszuarbeiten und sie gegen geläufige und verzerrende Klischees abzugrenzen. So wird im Folgenden danach gefragt, welches soziale und berufliche Profil die West-IM aufwiesen und welche Eigenschaften und Fähigkeiten sie besaßen, um für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) »als die wichtigste Kraft [...] im Kampf gegen die Feinde auch außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik« zu gelten.⁸ Mit welchen Methoden gelang es dem MfS, Bundesbürger mit ganz unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Eigenschaften und Einstellungen doch immer an den selben Punkt zu bringen: in der Bundesrepublik eine geheimdienstliche Arbeit für die DDR

5 Vgl. u. a. Knabe, Hubertus: *West-Arbeit des MfS*, 1999, S. 102, 156, 161, 171, 206, 225 u. 557; ferner Quoirin: *Agentinnen aus Liebe*, 1999, S. 9–12. Marianne Quoirin war häufige und genaue Prozessbeobachterin. Ivo Thiemrodt wertete als Jurist Anklagen und Urteile aus und berichtet ausführlich über die juristische Kontroverse um die Spionageverfahren. Vgl. seine Dissertation Thiemrodt: *Strafjustiz und DDR-Spionage*, 2000. Vgl. auch das häufig zitierte Buch von Peter Siebenmorgen, der als einer der ersten über die Strukturen und Ziele der MfS-Westarbeit schrieb und sich erklärtermaßen vor allem auf Zuarbeiten von Ermittlungsbehörden wie z. B. dem Bundeskriminalamt und Verfassungsschutzämtern stützte. Siebenmorgen: »Staatssicherheit«, 1993, S. IXf.

6 So z. B. Hans Leyendecker über die Anklageschrift gegen führende hauptamtliche Mitarbeiter der HVA-Abteilung X: »Verdächtigungen, Verdrehungen, Vermutungen«. In: *Süddeutsche Zeitung* v. 11.6.2001, S. 12.

7 Marxen; Werle: *Spionage*, 2004. Diese Dokumentation enthält den Wortlaut von 11 Anklageschriften oder Urteilen – sofern kein Urteil erging, wurde die Anklage veröffentlicht – aus den Verfahren gegen die Leiter der HVA Markus Wolf (3 Urteile, wobei das im Folgenden gelegentlich zitierte Urteil gegen Markus Wolf v. 6.12.1993 durch den BGH mit Urteil v. 18.10.1995 wieder aufgehoben wurde) und Werner Großmann, wobei die Anklage gegen Großmann zugleich weitere Verantwortungsträger der HVA-Abt. I einschließt, ferner die Anklageschriften gegen die Leiter der HA II des MfS, Günther Kratsch, der HA III, Horst Männchen, sowie Verantwortungsträger der Abt. X der HV A, ferner Urteile gegen Verantwortungsträger der Abt. IX der HV A, der Abt. XV der MfS-BV Dresden, der HA VIII des MfS sowie die beiden West-IM der HV A, Rainer Rupp und Gabriele Gast, und den Leiter des militärischen Nachrichtendienstes der DDR, Alfred Krause.

8 MfS, *Der Minister: Richtlinie 2/68 für die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern im Operationsgebiet*, abgedruckt in: Müller-Enbergs: *IM in der Bundesrepublik*, 1998, S. 352–388, hier 352 f.

auszuführen? Und wie sah der Alltag dieser Agenten aus? Ansatzweise entsteht somit eine Kollektivbiografie zu den West-IM der siebziger und achtziger Jahre, wenngleich sich die vorliegende Studie nicht als Beitrag zur Biografieforschung versteht.⁹

An diese Überlegungen schließen sich zwangsläufig Fragen nach den geheimdienstlichen »Leistungen« dieser Agenten an. Welche Informationen die West-IM in die DDR lieferten und wer dabei besonders erfolgreich war, ist in der einschlägigen Literatur oftmals bereits nachzulesen und braucht daher nicht wiederholt zu werden. Mithilfe der sogenannten SIRA-Datenbank können jedoch zahlreiche Spionagefälle noch präziser ausgeleuchtet werden. Darüber hinaus wird die Informationsbeschaffung durch die West-IM nun auch ins Verhältnis zu den Anwerbungsmethoden gesetzt. Dadurch kann die Leistungsfähigkeit der DDR-Spionage in mancher Hinsicht erklärbar und nachvollziehbar gemacht werden. Des Weiteren werden einzelne, auch bekannte Spionagefälle mithilfe weiterer Überlieferungen aus den Archiven der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) intensiver untersucht. Anhand solcher exemplarischer Studien kann aufgezeigt werden, über welche Erkenntnismöglichkeiten die Forschung auf diesem Gebiet perspektivisch verfügt. Auch auf bislang vernachlässigte Aspekte wird einzugehen sein, insbesondere auf die Opfer der DDR-Spionage. Die Tatsache, dass selbst etliche DDR-Bürger von bundesdeutschen MfS-Agenten ausspioniert wurden, verdeutlicht in ganz besonderem Maße die gesamtdeutsche Dimension des Themas.

In den Spionageverfahren der neunziger Jahre wurden nicht nur Spitzenagenten angeklagt, sondern auch viele »gewöhnliche« West-IM, die in der vorliegenden Studie gleichermaßen berücksichtigt werden. Dadurch wird es möglich, neben den Erfolgen der DDR-Spionage auch ihre Grenzen und Misserfolge zu untersuchen und einer verbreiteten Mystifizierung entgegenzutreten. Aber selbst einige Spitzenvorgänge verweisen bei genauerem Hinsehen

9 Im Gegensatz zu der von Jens Gieseke vorgelegten, grundlegenden Studie über die hauptamtlichen MfS-Mitarbeiter lässt sich eine vergleichbar einheitliche Kollektivbiografie über die West-IM nicht erstellen, da es sich bei den inoffiziellen Mitarbeitern um eine sehr viel weniger einheitliche Gruppe handelt als bei den hauptamtlichen Mitarbeitern. Vgl. Gieseke: Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Stasi, 2000. Die West-IM werden heute zwar als eine Gruppe betrachtet, aber anders als die hauptamtlichen Mitarbeiter agierten sie nicht in einem Gruppenverband, sondern isoliert voneinander. – Die biografische Forschung als Teildisziplin der Sozialwissenschaften konzentriert sich vor allem auf Einzelbiografien und fragt danach, wie die Identität von Individuen in den Wechselfällen des Lebens gesichert wird; sie kontrastiert persönliches Erleben mit geschichtlichen Ereignissen. Dem in der vorliegenden Studie bevorzugten Modell der quantitativen Forschung, das mehr abstrahiert sowie auf Verallgemeinerung abzielt und nach den größeren Zusammenhängen fragt, steht die biografische Forschung eher ablehnend gegenüber. Im Mittelpunkt der biografischen Forschung stehen bevorzugt autobiografische Zeugnisse, während die hier verwendeten Unterlagen aus den Beständen des MfS sowie aus den Ermittlungsverfahren nach 1989 dieses Kriterium nicht erfüllen. Vgl. zu diesen Aspekten Fuchs-Heinritz: Biographische Forschung, 2005, S. 9–12, 22, 34 f., 42–49, 82 f. u. 151–156.

auf unerwartete Schwachstellen der DDR-Spionage. Dieses Buch spürt also weniger den vermeintlichen Glanzlichtern einzelner Spionageerfolge nach, sondern betrachtet vor allem die Niederungen der Spionagepraxis.¹⁰

Den ersten thematischen Schwerpunkt dieser Studie bilden jedoch die Spionageprozesse selbst. Es soll nachgezeichnet werden, wie die Ermittlungsverfahren in Sachen DDR-Spionage in den neunziger Jahren in Gang kamen und durchgeführt wurden, welcher Kritik sie ausgesetzt waren und zu welchen strafrechtlichen Ergebnissen sie führten. Ebenso ist zu fragen, worin das juristische Erkenntnisinteresse bestand und welche Aspekte für die Justiz eine geringere Rolle spielten. Auf diese Weise werden die Stärken und Schwächen dieser Justizakten als historische Quellen deutlich. In diesem Zusammenhang wird dann auch auf andere Quellen, die für diese Arbeit herangezogen wurden, hinzuweisen sein.

10 Aufgrund der quantitativen und strukturellen Fragestellungen der vorliegenden Untersuchung kommt der Nennung einzelner Namen keine primäre Bedeutung zu. Die namentliche Offenlegung des West-IM-Netzes leisteten insbesondere Friedrich-Wilhelm Schломann, Hubertus Knabe und Helmut Müller-Enbergs in ihren Veröffentlichungen, auf die in dieser Arbeit auch verwiesen wird; für den militärischen Nachrichtendienst des MfNV, die »Verwaltung Aufklärung«, gilt dies insbesondere für die Publikationen von Wegmann: *Die Militäraufklärung der NVA*, 2005, und Richter, Walter: *Der Militärische Nachrichtendienst der Nationalen Volksarmee*, 2004. Bei der Nutzung von Akten aus Strafverfahren gelten hinsichtlich Namensnennungen teilweise strengere Kriterien als es für die MfS-Unterlagen im Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) geregelt ist, außerdem kommt dort der Gedanke der Verjährung zum Tragen. Anschaulich hierzu Wagner: *Spionageprozesse*, 2000, sowie Marxen; Werle: *Spionage*, 2004, wo ebenfalls viele der Spionageverfahren beschrieben oder erwähnt werden, jedoch mit Namensnennungen sehr zurückhaltend umgegangen wird. Die unterschiedlichen Kriterien von StUG und StPO führen in der vorliegenden Studie zu einer scheinbaren Uneinheitlichkeit bei Namensnennungen. In einigen Fußnoten wird aus Datenschutzgründen darauf verzichtet, eine BStU-Signatur bzw. eine MfS-Registriernummer und ein Aktenzeichen aus einem Strafverfahren gemeinsam anzugeben. In diesen Fällen wird zumeist nur die BStU-Signatur bzw. eine MfS-Registrierung angeführt, so dass die Angaben mit anderen Forschungsarbeiten und MfS-Unterlagen verglichen werden können. Namensnennungen dienen ebenso vor allem dazu, empirische Aussagen konkreten und anderenorts bereits dargestellten Vorgängen zuzuordnen. Zur Zitierweise von MfS-Unterlagen: MfS-Akten werden in den meisten Fällen vom Archiv der BStU paginiert, entsprechende Seitenangaben werden deshalb mit Bl. (Blatt) zitiert. Wo die Paginierung fehlt oder unzuverlässig erscheint, wird die Originalseitenzählung des MfS-Dokuments verwendet und mit S. (Seite) abgekürzt.

2 Spionageprozesse: Kontroversen und historischer Erkenntnisgewinn

2.1 Umstrittene Spionageprozesse

In einem bedeutenden Universallexikon aus dem Jahre 1744 ist unter dem Stichwort »Spion« Folgendes zu lesen:

»Spion, Ausspäher, Kundschaffter [...] heißt [...] derjenige insbesondere, der heimliche Kundschafft von dem Feinde einbringt oder dem Feind verräth. Ein kluger General wendet gerne an gute Spionen, weil er dadurch dem Feinde viele Vortheile ablaufen kan. Die doppelten Spionen, so einen Theil dem andern wechselweise verrathen, sind die ärgsten. Wenn ein Spion aufgefangen wird, ist der Galgen sein nächster Lohn, und bei den Türcken werden sie sogar gespießt [...]«. ¹¹

Rund hundert Jahre später vermerkt ein anderes Universallexikon unter dem Stichwort »Spion«:

»Die Benutzung von Spionen ist ebenso wenig dem allgemeinen Völkerrecht, als dem Kriegsgebrauch zuwider; für die zweckmäßige Führung von Kriegsoperationen erscheint sie fast unvermeidlich; fallen indessen Spione dem Feinde in die Hände, so werden sie mit großer Strenge, in der Regel mit dem Tode, bestraft, u. zwar meist durch den Strang, da sie fast überall für ehrlos gelten.« ¹²

In wenigen Worten wird hier ein grundlegendes Merkmal der Spionage beschrieben: ihr widersprüchlicher Charakter, ihre Doppelgesichtigkeit. Staaten bedienen sich der Spionage als legitimes Mittel und verfolgen zugleich die Spionage der Gegenseite mit harten Strafen. Je nach Perspektive wird ein und dieselbe Handlung daher sehr verschieden bewertet. In Deutschland entstand deshalb mit der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 eine außergewöhnliche und komplizierte Situation. Zwei gegnerische Spionageapparate fanden sich über Nacht in einem gemeinsamen Staat wieder. Tausende von hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeitern der DDR-Spionage unterstanden nun der bundesdeutschen Rechtsordnung, die sie bis dahin ständig verletzt und bekämpft hatten. Der Staat, der sie zur Spionage ermuntert und ermächtigt und vor Strafverfolgung geschützt hatte, die DDR, existierte nicht mehr. Aus welcher Perspektive sollte nun der neue, gesamtdeutsche Staat eine Bewertung des bisherigen Spionagegeschehens vornehmen?

¹¹ Zedler, Johann Heinrich: Großes vollständiges Universal-Lexikon. Halle, Leipzig 1744 (Reprint Graz 1997), Bd. 39, Sp. 96.

¹² Pierer's Universal-Lexikon der Vergangenheit und Gegenwart oder Neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe. Vierte, umgearb. und stark vermehrte Aufl., Bd. 16. Altenburg 1863, S. 568.

Die damalige Bundesregierung unter Helmut Kohl strebte in dieser Situation eine weitgehende Straffreistellung für Spionagetätigkeiten im geteilten Deutschland an. Drei Wochen vor der staatlichen Wiedervereinigung reichte sie im Bundestag einen Gesetzentwurf »über Straffreiheit bei Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit« ein.¹³ Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble ging dabei von der Überlegung aus, dass beide deutsche Staaten gegeneinander spioniert hatten. Aber es sei unvorstellbar, »dass im vereinten Deutschland die jeweiligen Agenten gegenseitig ins Gefängnis gesteckt« würden. Da Agententätigkeit zugunsten der Bundesrepublik Deutschland auf jeden Fall straffrei bleiben sollte, erschien es ihm als Gebot der »Logik«, im vereinten Deutschland auch die Mitarbeiter der Gegenseite nicht zu verfolgen. Schäuble wies in diesem Zusammenhang aber ausdrücklich auf die grundlegenden Unterschiede zwischen den bundesdeutschen und den DDR-Geheimdiensten hin. Und ihm war bewusst, dass DDR-Spionage nach geltendem Recht auch im wiedervereinigten Deutschland verfolgt werden durfte. Gerade deshalb strebten er und die gesamte Bundesregierung 1990 die Änderung der bestehenden Gesetzeslage an.¹⁴ Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sah vor, Einwohner der DDR für Spionage gegen die Bundesrepublik Deutschland »grundsätzlich ohne Einschränkungen straffrei« zu stellen. Ausgenommen werden sollten nur Verbrechen wie Mord und Totschlag, Verschleppung, Freiheitsberaubung, Bedrohung und politische Verdächtigung. Einwohner der alten Bundesrepublik Deutschland sollten straffrei ausgehen, wenn sie sich innerhalb eines Jahres mit ihrem gesamten Wissen offenbarten.¹⁵

Der Gesetzentwurf zielte dem Selbstverständnis seiner Verfasser zufolge darauf ab, im Interesse des »Rechtsfriedens« einen »befriedenden Schlusstrich« zu ziehen.¹⁶ Wie Wolfgang Schäuble schreibt, ging es ihm und den bundesdeutschen Sicherheitsbehörden aber auch darum, das DDR-Spionagenetz in der Bundesrepublik aufzudecken. Die Agenten sollten enttarnt und aus sensiblen Positionen entfernt werden können. Damit wären sie zugleich daran gehindert worden, ihre Spionagetätigkeit für andere Geheimdienste fortzusetzen.¹⁷ Ein weiteres Motiv für einen Schlusstrich war die Furcht bundes-

13 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit bei Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit; BT-Drs. 11/7871 v. 13.9.1990. Einen gleichlautenden Gesetzentwurf reichten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP am 2.9.1990 ein. Vgl. BT-Drs. 11/7762 (neu). Dem Bundesrat wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung am 31.8.1990 übersandt. Vgl. Bundesratsdrucksache 585/90 v. 31.8.1990. Die Begriffe »Straffreiheit« oder »Straffreistellung« treffen den Sachverhalt genauer als das allgemein gebrauchte Wort »Amnestie«. Denn bei einer Amnestie steht zumeist der Aspekt im Vordergrund, dass eine bereits verhängte Strafe erlassen wird. Durch Straffreistellung kommt es hingegen erst gar nicht zu einer Verurteilung.

14 Schäuble: Der Vertrag, 1991, S. 268–270.

15 Gesetzentwurf der Bundesregierung (Anm. 13), S. 1, 4 u. 6 f.

16 Ebenda, S. 1.

17 Schäuble: Der Vertrag, 1991, S. 268 u. 270.

deutscher Politiker vor unliebsamen Veröffentlichungen der DDR-Spionageerkenntnisse. So ließ Wolfgang Schäuble 1990 MfS-Protokolle von abgehörten Telefonaten bundesdeutscher Politiker vernichten und dachte auch laut darüber nach, ob man die MfS-Akten »nicht unbesehen alle vernichten könnte«. ¹⁸

Selbst die bundesdeutschen Justizbehörden lehnten eine Straffreistellung oder Amnestie nicht grundsätzlich ab. Joachim Lampe nannte in diesem Zusammenhang »gesellschaftspolitische und rechtspolitische Gründe«, die einen Gesetzgeber nachvollziehbar zu einem solchen Schritt bewegen könnten. Ein mögliches Argument zugunsten einer Amnestie sah er darin, »dass von der DDR-Spionage keine Gefahr mehr ausgeht«, gegen die sich die Bundesrepublik Deutschland mithilfe der Strafverfolgung schützen müsste. Solche Abwägungen vorzunehmen, sei aber Aufgabe des Gesetzgebers. ¹⁹ Klaus Wagner, der als Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf viele wichtige Spionageprozesse leitete, hatte sich 1990 nach eigenen Worten ein Amnestiegesetz sogar »erhofft«. Zumindest die »kleinen und mittleren Fälle von Spionagetätigkeiten ehemaliger DDR-Geheimdienstoffiziere« hätte er gerne straffrei gesehen, schon allein um die Justiz zu entlasten. ²⁰

Angesichts der damaligen Bemühungen um eine Straffreistellung war es keineswegs absehbar, ob es in den folgenden Jahren überhaupt zu Spionageprozessen kommen würde. Doch die Bundesregierung konnte sich mit ihren Plänen nicht durchsetzen. Ernst zu nehmende Bedenken und Widerstände gab es innerhalb der DDR-Bevölkerung, in der Opposition im Bundestag und auch innerhalb der Regierungsparteien. ²¹ Der Bundesrat bezeichnete den Gesetzentwurf als »unausgereift«, verweigerte seine Zustimmung und empfahl, die Frage einer »Schlussstrichamnestie« dem künftigen gesamtdeutschen Parlament zur Entscheidung zu überlassen. ²² Daraufhin verzichteten die Bundesregierung und der Bundestag darauf, diese Angelegenheit überhaupt in irgendeiner Weise zu regeln. Auch im Einigungsvertrag, der am 31. August 1990 unterzeichnet wurde, war es zu keinen Festlegungen in dieser Frage gekommen, obwohl es der DDR damals noch möglich gewesen wäre, auf eine Straffreistellung oder Amnestie zugunsten der DDR-Spionage hinzuwirken. ²³

18 Ebenda, S. 272 f. u. 279 f.

19 Lampe: Juristische Aufarbeitung, 1999, S. 28.

20 Wagner: Spionageprozesse, 2000, S. 258.

21 Schäuble: Der Vertrag, 1991, S. 271 f.; Wagner: Spionageprozesse, 2000, S. 256; Schreckliche Vorstellung. Zum Tag der Einheit werden die kleinen DDR-Agenten amnestiert. Markus Wolf muss mit Festnahme rechnen. In: Der Spiegel 44(1990)38, S. 36 f.; »Die müssen sich verhaften«. In: Der Spiegel 44(1990)39, S. 18–20.

22 Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit bei Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit; Bundesratsdrucksache 585/90 v. 7.9.1990; auch in Gesetzentwurf der Bundesregierung (Anm. 13), Anlage 2, S. 8–10; Schäuble: Der Vertrag, 1991, S. 271 f.

23 Vertrag ... über die Herstellung der Einheit Deutschlands; BGBl. II, 28.9.1990, S. 889–1245.

Die Justiz musste deshalb seit dem 3. Oktober 1990 auf der Grundlage der bestehenden Gesetze, aber in einer völlig neuen Situation, tätig werden. Denn das Legalitätsprinzip verpflichtete die Staatsanwaltschaften, immer dann aktiv zu werden, wenn »zureichende tatsächliche Anhaltspunkte« vorlagen.²⁴ Die maßgeblichen Rechtsvorschriften waren zwar nicht auf eine Lage zugeschnitten, wie sie durch die Wiedervereinigung Deutschlands entstanden war, aber sie standen einer Strafverfolgung der DDR-Spionage auch nicht entgegen.²⁵ Insbesondere war es prinzipiell möglich, auch frühere hauptamtliche Mitarbeiter der DDR-Spionageapparate anzuklagen, die selbst nie in der Bundesrepublik waren. Denn sie galten strafrechtlich auch schon vor 1990 als »Mittäter«, sofern sie Agenten in der Bundesrepublik geführt hatten.²⁶ Ihr Tun wurde nicht erst rückwirkend zu einer strafbaren Handlung erklärt, sondern war schon seit jeher eindeutig mit Strafe bedroht gewesen. Gegen Markus Wolf hatte die Bundesanwaltschaft bereits zu Beginn des Jahres 1989 ein reguläres Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit eingeleitet.²⁷ Schon damals, fast ein Jahr vor dem Mauerfall, wusste er, wie die bundesdeutsche Justiz auf seine Tätigkeit reagierte. Wolf bedauerte im März 1989 in aller Öffentlichkeit, dass er aus diesem Grunde keine Lesereise in die Bundesrepublik unternehmen könne, wo gerade sein Buch »Die Troika« erschienen war.²⁸ Die Bundesanwaltschaft hatte dem westdeutschen Claassen-Verlag auf entsprechende Anfrage hin mitgeteilt, dass Markus Wolf bei Einreise in die Bundesrepublik damit rechnen müsse, festgenommen zu werden.

Darin wird in Anlage I, Kap. III, Sachgebiet C der § 315 Abs. 4 EG StGB/BRD dahingehend formuliert, dass auf in der DDR begangene Taten das BRD-Recht anzuwenden ist, wenn für diese schon vor 1990 BRD-Recht galt; ebenda, S. 955. Kritiker nennen den § 315 Abs. 4 EG StGB eine »Scheinnorm«, weshalb er als »Ausgangspunkt der Strafverfolgung« nicht infrage kommen könne, so u. a. Nanzka: Spionage der ehemaligen DDR, 2000, S. 33 u. 41–43. Zur Amnestiedebatte, die noch 10 Jahre weitergeführt wurde vgl. ausführlich Eser; Arnold: Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht, 2000, S. 310–316. Zur Amnestieforderung von Markus Wolf und anderen vgl. Gleichbehandlung für DDR-Agenten. In: ND v. 11.10.2000, S. 5. Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch alle verurteilten MfS-Mitarbeiter und West-IM bereits aus der Haft entlassen, lediglich der West-IM Henning Nase befand sich damals in Untersuchungshaft.

24 § 152 Abs. 2 StPO.

25 Wagner: Spionageprozesse, 2000, S. 280.

26 § 5 Nr. 4 u. § 9 StGB; vgl. auch Wagner: Spionageprozesse, 2000, S. 255; Marxen; Werle: Die strafrechtliche Aufarbeitung, 1999, S. 135 f. Eine hiervon abweichende Meinung interpretiert die Anwendung des § 5 Nr. 4 StGB für die Zeit nach dem Untergang der DDR als »Siegerjustiz«, da mit der Wiedervereinigung die »Kampfsituation«, auf die dieser Paragraph abzielt, beendet worden sei; so z. B. Neumann: Strafrechtliche Verantwortlichkeit, 1993, S. 170 f.

27 GBA, Ermittlungsverfahren 4 BJs 42/89-3 gegen Markus Wolf wegen Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit.

28 Früherer DDR-Geheimdienstchef Wolf stellte in Ost-Berlin sein Buch vor. In: Der Tagespiegel v. 11.3.1989, S. 2.

Man werde »die zur Sicherstellung des staatlichen Strafanspruchs gebotenen strafprozessualen Maßnahmen veranlassen«, so die Bundesanwaltschaft.²⁹

Die früheren hauptamtlichen Mitarbeiter der DDR-Spionageapparate beanspruchten für sich angesichts dieser Situation gleichsam einen Vertrauensschutz. Sie seien bei ihrer Tätigkeit vom Fortbestand der DDR ausgegangen und hätten nicht damit gerechnet, eines Tages von der Bundesrepublik belangt zu werden. Dieser Vertrauensschutz müsse ihnen im wiedervereinigten Deutschland weiterhin gewährt werden.³⁰ Gegen dieses Argument führten mehrere Richter nicht zuletzt das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes an: Die alte Bundesrepublik hatte bis 1989 das Ziel der Wiedervereinigung nicht aufgegeben.³¹

Nun kann man zwar einwenden, dass viele Bundesbürger bis hin zu prominenten Politikern das Wiedervereinigungsgebot in den achtziger Jahren nicht mehr sonderlich ernst nahmen oder es sogar ausdrücklich ablehnten. Doch zu denen, die das Wiedervereinigungsgebot bis zum Schluss sehr ernst nahmen und gerade aus diesem Grund darauf drangen, es zu streichen, gehörte ausgerechnet die DDR-Führungsschicht. Und es war nicht zuletzt das Ministerium für Staatssicherheit, das bis 1989 die Bundesrepublik nicht als gewöhnliches Ausland betrachtete. Ähnlich wie die DDR aus Sicht der Bundesrepublik seit dem Grundlagenvertrag vom 21. Dezember 1972 weder Inland noch Ausland war – staatsrechtlich galt sie als Inland, strafrechtlich aber als Ausland –,³² findet sich auch in MfS-Unterlagen immer wieder eine analoge Dreiteilung der Welt.

29 Früherem Chef der DDR-Spione Haft angedroht. Bundesanwalt ermittelt. In: Kölner Stadt-Anzeiger v. 8./9.7.1989. Der Zeitungsartikel und die darin auszugsweise zitierte Mitteilung des GBA an den Claassen-Verlag (Econ-Verlagsgruppe) v. 12.4.1989 sind vorh. in: BStU, MfS, AOP 22623/91, Bd. 1a, Bl. 234 u. 291.

30 KG Berlin, Vorlagebeschluss v. 22.7.1991: »Zur Strafbarkeit von DDR-Spionen – Werner Großmann«. In: NJW 44(1991)39, S. 2501–2504, insb. 2503; Wagner: Spionageprozesse, 2000, S. 257; Thiemrodt: Strafrecht, 2000, S. 134.

31 Wagner: Spionageprozesse, 2000, S. 257; ebenso: Abweichende Meinung der Richter Hans Hugo Klein, Paul Kirchhof und Klaus Winter zur Entscheidung des BVerfG betr. Strafbarkeit und Verfolgbarkeit der Spionage für die DDR vom 15.5.1995. In: NJW 48(1995)28, S. 1817–1823, hier 1821, auch abgedruckt in: Marxen; Werle: Spionage, 2004, S. 320–334.

32 Nanzka: Spionage der ehemaligen DDR, 2000, S. 45; Laufhütte: Strafrechtliche Probleme, 2000, S. 409–448, hier 412; zum BVerfG-Urteil v. 31.7.1973 über den Grundlagenvertrag vgl. Darstellung des Urteils und Erläuterung in NJW 26(1973)35, S. 1539–1545; zum Inlandsbegriff hinsichtlich des Gebiets der DDR aus juristischer Sicht vgl. u. a. Schroth: Differenzierung, 1981, S. 500 f., sowie Erläuterungen zu einem Urteil des BGH v. 26.11.1980 zum Inlandsbegriff hinsichtlich des Gebiets der DDR. In: ebenda, S. 531–533; ferner Thiemrodt: Strafrecht, 2000, S. 77, sowie Beschluss des OLG Düsseldorf v. 21.8.1978 über »Denunziation gegenüber DDR-Behörden«. In: NJW 32(1979)1–2, S. 59–61. Der BGH formulierte den Zustand in einem Urteil über die Rechtswirksamkeit von Fluchthelferverträgen v. 29.9.1977 so: »Die Deutsche Demokratische Republik [...] ist [...] im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht als Ausland anzusehen. [...] die dort erlassenen Gesetze [können] aber auch nicht dem inländischen Recht hinzugerechnet werden«. In: NJW 30(1977)51, S. 2356.

Als Ausland galt die gesamte Welt außerhalb der beiden deutschen Staaten, als Inland galt die DDR, und dazwischen gab es die BRD und Westberlin.³³ Gerade diejenigen, die nun Vertrauensschutz beanspruchten, hatten mithin vor 1989 deutlicher als viele andere die Besonderheiten des geteilten Deutschlands wahrgenommen.

Neben der Frage des Vertrauensschutzes prüften die Staatsanwaltschaften und Gerichte weitere rechtliche Aspekte, vor allem den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Völkerrecht.³⁴ Trotz verschiedener Bedenken sahen sie mehrheitlich keine rechtlichen Hindernisse, um frühere hauptamtliche Mitarbeiter der DDR-Spionageapparate strafrechtlich zu verfolgen.³⁵

Eine abweichende Auffassung vertrat lediglich das Kammergericht Berlin. Es erkannte keine grundlegenden Unterschiede zwischen den Praktiken der DDR-Spionage und der Spionage anderer Staaten. Deshalb hielt es den Gleichheitsgrundsatz für verletzt, wenn nun einseitig die DDR-Spionage verfolgt würde. Völkerrechtliche Bedenken leitete es aus Artikel 31 der Haager Landkriegsordnung von 1907 ab. Dieser Artikel gewährt im Kriegsfall einem Spion, der nach Rückkehr zu seinem Heer vom Feind gefangen wird, Straffreiheit.

33 MfS, Stellvertreter des Ministers [Großmann]: Festlegungen über die Erweiterung und Präzisierung von IM-Kategorien und der Begriffsbestimmung der Kontaktperson für Erfassungen in der IM-Statistik, 7.3.1988, S. 3. IM-Statistiken bestanden demnach aus einem Teil A (BRD), einem Teil B (Ausland) und einem Teil C (DDR); BStU, MfS, BV Frankfurt/O., BdL 2366, auszugsweise abgedruckt in: Müller-Enbergs: IM in der Bundesrepublik, 1998, S. 950 f. Diese Dreiteilung wurde auch allgemein von der HVA-Schule so gelehrt, vgl. hierzu das Arbeitsbuch des hauptamtlichen Mitarbeiters der HA VIII, Helmut Neubauer, der am 3.3.1986 den Vortrag eines Lehrers der HVA-Schule protokolliert hat; BStU, MfS, HA VIII 5992, Bl. 43. Ähnlich verfuhr die HA II, die die Gruppe der Nicht-DDR-Bürger im Jahre 1981 aus 3 Personengruppen zusammensetzte: 1. aus Bürgern der BRD, 2. aus Bürgern von Berlin (West) und 3. aus Ausländern; vgl. MfS, HA II: Arbeitsberatung mit Referatsleitern der Abteilungen II der Bezirksverwaltungen (AG Ausländer und Linie II/19), 25.–27.5.1981; BStU, MfS, HA II 22859, Bl. 166. In einem anderen MfS-Dokument wird zur Beschaffung von Personaldokumenten »aus der BRD, Westberlins und des Auslandes« aufgefordert; BVfS Halle, Leiter: 2. Ergänzung zur Dienstanweisung 3/82: Organisation und Durchführung der Aufklärung des inneren Regimes des Operationsgebietes bei der Nutzung der operativen Basis der Bezirksverwaltung zur Lösung von Aufgaben der Linie Aufklärung/Abt. XV, 30.8.1985; BStU, MfS, BV Halle, KD Artern, Sachakte Nr. 3, Bl. 46.

34 Thiemrodt: Strafjustiz, 2000, S. 70–78 u. 119–122. Ein vom BVerfG in Auftrag gegebenes Gutachten kam 1994 zu dem Ergebnis, dass das Völkerrecht einer Strafverfolgung der DDR-Spionage nicht entgegensteht. U. a. wurden 12 Fälle untersucht, in denen sich Staaten zusammengeschlossen hatten: Frowein; Wolfrum; Schuster: Völkerrechtliche Fragen der Strafbarkeit von Spionen, 1995, S. 83 f.

35 Marxen; Werle: Die strafrechtliche Aufarbeitung, 1999, S. 135; zur Sicht der BAW vgl. den Vortrag des damaligen Generalbundesanwalts Stahl: Das Erbe des Ministeriums für Staatssicherheit, 1993, S. 17–22. Die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaften und Gerichte referiert ausführlich Thiemrodt: Strafjustiz, 2000, S. 59–82 u. 116–173. Knapper, aber stärker problemorientiert setzt sich Bernd Schünemann mit den umstrittenen juristischen Fragen der Strafverfolgung von DDR-Spionage auseinander und bejaht die Verfolgbarkeit insbesondere der HVA-Mitarbeiter. Vgl. seinen Beitrag: Schünemann: »Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die DDR-Spionage ...«, Bd. 2, 1993, S. 173–191, insb. 188.

Eine vergleichbare Situation sei mit der Wiedervereinigung Deutschlands eingetreten. Ferner erkannte das Kammergericht einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot.³⁶ Das Kammergericht setzte deshalb das Verfahren gegen Werner Großmann, den ehemaligen Leiter der MfS-Auslandsspionageabteilung Hauptverwaltung Aufklärung (HV A), und seine Mitangeschuldigten aus und legte diese Fragen dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 22. Juli 1991 zur Prüfung vor.³⁷

Erst vier Jahre später, am 15. Mai 1995, gelangte das Bundesverfassungsgericht zu einer Entscheidung, die zugleich einen tiefen Einschnitt für die Strafverfolgung bedeutete. Das Gericht erkannte »unmittelbar von Verfassungs wegen ein Verfolgungshindernis« hinsichtlich derjenigen Personen, die als DDR-Bürger nur vom Boden der DDR oder anderer, sicherer Drittstaaten aus Spionage gegen die Bundesrepublik Deutschland betrieben hatten. DDR-Bürger, die sich zur Spionage in der Bundesrepublik oder in Staaten aufgehalten hatten, in denen sie damit rechnen mussten, bestraft oder an die Bundesrepublik ausgeliefert zu werden, konnten hingegen weiterhin strafrechtlich belangt werden. Sie sollten nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts aber besonders milde beurteilt werden. Lediglich Bürger der alten Bundesrepublik, die für die DDR spionierten, sollten auch weiterhin unverändert und uneingeschränkt strafrechtlich verfolgbar sein.³⁸

36 KG Berlin, Vorlagebeschluss v. 22.7.1991: »Zur Strafbarkeit von DDR-Spionen – Werner Großmann«. In: NJW 44(1991)39, S. 2501–2504.

37 Ebenda, S. 2502. Die Auflösung der Bezeichnung »HV A« mit »Hauptverwaltung Aufklärung« findet sich in dem 1985 überarbeiteten Wörterbuch des MfS, das von der Juristischen Hochschule des MfS erarbeitet wurde. Vgl. Suckut: Das Wörterbuch der Staatssicherheit, 1996, S. 60 f. Die Bezeichnung »Hauptverwaltung Aufklärung« kommt gelegentlich in MfS-Unterlagen vor, insbesondere in Anschreiben anderer MfS-Dienststellen an die HV A, vgl. z. B. BStU, MfS, VRD 1, Bl. 240. Weitaus gebräuchlicher waren indes »HV A« und »Hauptverwaltung A«. Dagegen vertritt Siebenmorgen: »Staatssicherheit«, 1993, S. VIII, die Auffassung, HV A stehe nur für »Hauptverwaltung A«, wobei das »A« lediglich ein Ordnungsbuchstabe sei, ebenso wie es einige Jahre hindurch die »Hauptverwaltung B« mit Zuständigkeiten für die »Rückwärtigen Dienste« gegeben habe; erst in der Umbruchszeit 1989/90 sei die HV A dazu übergegangen, sich als »Hauptverwaltung Aufklärung« zu bezeichnen, um sich vom übrigen MfS-Apparat abzugrenzen. Vermutlich ist es zutreffend, dass die Bezeichnung »Hauptverwaltung A«, als sie 1956 für die bisherige Hauptabteilung XV eingeführt wurde, lediglich die Unterscheidung zur »Hauptverwaltung B« darstellte; zutreffend ist auch, dass die HV A (in Auflösung) in der Umbruchszeit 1989/90 sehr häufig die Bezeichnung »Hauptverwaltung Aufklärung« in ihren Dokumenten verwendete, was bisher nicht der Fall war; aber neu war diese Bezeichnung zu diesem Zeitpunkt nicht. In der 315 Seiten umfassenden Kaderakte von Markus Wolf findet sich der Begriff »Hauptverwaltung Aufklärung« nicht, darin werden konsequent die Bezeichnungen »HV A« und »Hauptverwaltung A« gebraucht. Andererseits enthält Wolfs Kaderakte auch einen Auszug aus dem Befehl 371/53 des damaligen Staatssicherheits-Chefs Ernst Wollweber, in dem Wolf »zum Stellvertreter des Staatssekretärs für den Verantwortungsbereich des Aufklärungsdienstes« ernannt wurde; BStU, MfS, KS 60003/90, Bl. 28.

38 NJW 48(1995)28, S. 1816 f. Die Leitsätze der Senatsentscheidung sind abgedruckt ebenda, S. 1811–1817, die abweichende Meinung von 3 der 8 Richter (Anm. 31) ebenda, S. 1817–1823; der volle Wortlaut beider Texte in: Frowein; Wolfrum; Schuster: Völkerrechtliche Fragen, 1995, S. 85–193,

Zur Begründung führte das Bundesverfassungsgericht vor allem den »Grundsatz der Verhältnismäßigkeit« an.³⁹ Mehrfach sprach es die »singuläre staats- und strafrechtliche Situation« an, die durch die Wiedervereinigung entstanden sei.⁴⁰ Es betonte, die betroffenen DDR-Bürger hätten sich 1990 »ohne ihr Zutun« als Bürger eines Staates wiedergefunden, gegen den sie bislang gearbeitet hätten.⁴¹ Im Kern lief die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts darauf hinaus, vor allem den früheren hauptamtlichen Mitarbeitern der DDR-Spionageapparate einen Vertrauensschutz zuzubilligen und sie deshalb von der Strafverfolgung auszunehmen. Alle anderen rechtlichen Aspekte, die die Staatsanwaltschaften und Gerichte in den vorangegangenen Jahren geprüft hatten, bewertete auch das Bundesverfassungsgericht nicht neu. Weder sah das Bundesverfassungsgericht Probleme mit dem Rückwirkungsverbot noch mit den Regelungen des Einigungsvertrags. Ebenso bestätigte es die gängige Auffassung, wonach die Haager Landkriegsordnung nicht analog auf Friedensspionage anzuwenden sei und widersprach auch in diesem Punkt der Ansicht des Berliner Kammergerichts. Die Bundesrepublik war demzufolge zwar zur Strafverfolgung weiterhin legitimiert, aber ihr Interesse an Strafverfolgung hielt das Bundesverfassungsgericht für weniger wichtig als den Vertrauensschutz der DDR-Spionage. Darüber hinaus vertrat das Gericht die Auffassung, der Verzicht auf eine Strafverfolgung früherer hauptamtlicher MfS-Mitarbeiter sei ein wichtiger Beitrag dazu, das Zusammenwachsen von Ost und West zu fördern und somit die staatliche Einheit Deutschlands zu verwirklichen.⁴²

Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war nur mit einer knappen Richter Mehrheit von fünf zu drei Stimmen zustande gekommen. Die drei unterlegenen Richter vertraten in ihrem Minderheitenvotum die Auffassung, der genannte Vertrauensschutz sei »nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik [...] nicht schutzwürdig«. Die Situation, die durch die Wiedervereinigung Deutschlands eingetreten sei, rechtfertige allerdings auf den Einzelfall bezogen »Strafminderung oder Straffreistellung«.⁴³ Genau diese Position hatten die Bundesanwaltschaft und die meisten Länderstaatsanwaltschaften und Gerichte ebenfalls vertreten und bis zu diesem Zeitpunkt auch praktiziert. Mehrere hundert Ermittlungsverfahren gegen frühere hauptamtliche Mitarbeiter der DDR-Spionageapparate hatte die Bundesanwaltschaft deshalb bereits vor dem 15. Mai 1995 eingestellt.⁴⁴ Schon 1991 hatte das Bayerische Oberste

sowie in: Marxen; Werle: Spionage, 2004, S. 283-335; vgl. hierzu auch die Dissertation von Gehrlein: Strafbarkeit der Ost-Spione, 1996, S. 115-138.

39 NJW 48(1995)28, S. 1812 u. 1814 (Anm. 38).

40 Ebenda, S. 1814, ähnlich S. 1812 u. 1815.

41 Ebenda, S. 1815.

42 Ebenda, S. 1813-1815; vgl. auch Lampe: Juristische Aufarbeitung, 1999, S. 25.

43 NJW 48(1995)28, S. 1818 u. 1822.

44 Wagner: Spionageprozesse, 2000, S. 254; Marxen; Werle: Die strafrechtliche Aufarbeitung, 1999, S. 219 f.; Lampe: Strafrechtliche Aufarbeitung, 2000, S. 449-473, hier 452 u. 462.

Landesgericht zugunsten hauptamtlicher MfS-Mitarbeiter »gewichtige Strafmilderungsgründe« anerkannt, weil »erst durch die Wiedervereinigung die Strafverfolgung [...] konkret ermöglicht wurde«. ⁴⁵ Das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg berücksichtigte 1994 in einem Urteil gegen einen hauptamtlichen Mitarbeiter des MfS die Tatsache strafmildernd, dass der Betreffende sich zwar nach bundesdeutschem Recht strafbar gemacht, aber nach verbindlichen DDR-Rechtsnormen gehandelt hatte, er also »den Anforderungen zweier sich widersprechender Rechtsordnungen ausgesetzt« gewesen sei. ⁴⁶ Einem anderen Bürger der DDR, der sich als hauptamtlicher IM des MfS auch in der Bundesrepublik aufgehalten hatte, gestand das Oberlandesgericht Düsseldorf 1994 strafmildernd zu, er habe die Tat »in Erfüllung seiner Pflicht gegenüber dem MfS begangen«. ⁴⁷ Dasselbe Gericht hielt auch den »Wegfall der deutsch-deutschen Konfrontation« und die Wiedervereinigung Deutschlands für strafmildernde Aspekte. ⁴⁸ In diese Richtung argumentierte auch das Oberlandesgericht Koblenz, das 1993 einen DDR-Bürger, der unter falschem Namen jahrelang in der Bundesrepublik gelebt und spioniert hatte, unter anderem deshalb milder beurteilte, weil von der DDR-Spionage seit 1990 keine Gefahr mehr ausgehe. Die Koblenzer Richter warfen darüber hinaus dem Gesetzgeber vor, das erkannte »Gerechtigkeitsdefizit« bei der Strafverfolgung von DDR-Spionage nicht durch eine Amnestieregelung behoben zu haben. Diese »Unrätigkeit des Gesetzgebers« nahmen sie ebenfalls als Begründung, um in diesem Fall nur die geringstmögliche Strafe auszusprechen. ⁴⁹ Auch der Umstand, dass verurteilte Agenten nach 1989 nicht mehr damit rechnen konnten, von der DDR freigetauscht zu werden, wirkte sich strafmildernd aus.

Wie die genannten Beispiele zeigen, erkannte die bundesdeutsche Justiz die Situation nach der Wiedervereinigung Deutschlands als eine Besonderheit an und trug ihr in der Praxis in vielfacher Weise Rechnung. Die Sachverhalte, aus denen das Bundesverfassungsgericht 1995 ein allgemeines Verfolgungshindernis ableitete, waren bisher schon berücksichtigt worden, indem sie sich in den Strafverfahren und bei der Strafzumessung strafmildernd auswirkten.

45 BayObLG, Urteil gegen Gabriele Gast, Lothar Werner M., Karl-Heinz Schneider, Karlheinz Stephan v. 19.12.1991 – Az. 3 St 8/91 a–d; abgedruckt in: Marxen; Werle: Spionage, 2004, S. 983–1005, hier 1000. Dieses und die folgenden Urteile stehen beispielhaft für die damalige Rechtsprechung.

46 OLG Hamburg, Urteil v. 17.1.1994 – Az. 3 StE 4/93-3, S. 80.

47 OLG Düsseldorf, Urteil v. 6.9.1994 – Az. VII-11/94, S. 20 f.

48 OLG Düsseldorf, Urteil v. 25.2.1994 – Az. IV-34/92, S. 35.

49 OLG Koblenz, Urteil v. 15.6.1993 – Az. 3 StE 8/92, S. 52, 58 f. Im Minderheitenvotum zur BVerfG-Entscheidung v. 15.5.1995 wird hingegen auf fortbestehende Gefahren und Schäden der DDR-Spionage hingewiesen. Vgl. NJW 48(1995)28, S. 1818.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Mai 1995 stieß nicht nur wegen ihrer »wenig stringenten« Argumentation auf Widerspruch.⁵⁰ Kritisiert wurde sie vor allem deshalb, weil sie in ihrer Wirkung praktisch eine Straffreistellung bedeutete. Eine Straffreistellung könne aber nur der Gesetzgeber beschließen. Faktisch habe das Bundesverfassungsgericht somit den Bereich der Rechtsprechung verlassen und in das Aufgabengebiet des Gesetzgebers eingegriffen.⁵¹ Dieser hatte es aber versäumt, eine klare Entscheidung zu treffen.

Welche Gestaltungsmöglichkeiten der Gesetzgeber in dieser Situation gehabt hätte, benannte der Jurist Bernhard Schlink: Um die kommunistische Vergangenheit strafrechtlich zu bewältigen, sei selbst eine Verfassungsänderung rechtlich durchaus möglich gewesen. Denn es sei nach 1989 in Deutschland immerhin darum gegangen, den »Ort der Gerechtigkeit zwischen rechtsstaatlicher Normalität und revolutionärer Ausnahme« zu finden. Eine Verfassungsänderung setze allerdings eine verfassungspolitische Diskussion voraus, in der zu klären wäre, »ob die strafrechtliche Bewältigung der kommunistischen Vergangenheit und wie viel von ihr eigentlich gewollt ist und um welchen verfassungsrechtlichen Preis«.⁵²

Die Ambivalenz der Spionage und die besondere Situation im wiedervereinigten Deutschland schufen zusammen eine Problemlage, die nicht eindeutig zu lösen war. Deshalb wies jede juristische Position in ihrer Argumentation an irgendeiner Stelle Unstimmigkeiten oder Unzulänglichkeiten auf. Die Argumente derer, die für eine allgemeine Strafverfolgung von DDR-Spionage eintraten, bestechen vor allem durch ihre konsequente Anwendung der bestehenden Rechtsordnung, was in der Situation des wiedervereinigten Deutschlands aber unweigerlich zu einer »gespaltenen rechtlichen Behandlung« von Spionagetaten durch den neuen Gesamtstaat führte, weil nur noch die Spionage zugunsten der DDR als strafbar galt.⁵³

Allerdings ist zu fragen, inwiefern eine »gespaltene rechtliche Behandlung« tatsächlich vorliegt. Sie liegt nur dann in aller Schärfe vor, wenn man die Spionage von Bundesrepublik und DDR gleichsetzt. Das Bundesverfassungsgericht tendierte mit seiner Entscheidung vom 15. Mai 1995 in diese Richtung.⁵⁴ Der Jurist Martin Nanzka vertritt in seiner Untersuchung der DDR-Spionage diese Position uneingeschränkt. Er benennt zwar den besonderen

50 So Gehrlein: Strafbarkeit der Ost-Spione, 1996, S. 120; ähnlich Wagner: Spionageprozesse, 2000, S. 260 f.

51 So die Meinung des Minderheitenvotums zur BVerfG-Entscheidung (Anm. 38); NJW 48(1995)28, S. 1817; ebenso Lampe: Juristische Aufarbeitung, 1999, S. 28, und Wagner: Spionageprozesse, 2000, S. 260.

52 Schlink: Rechtsstaat und revolutionäre Gerechtigkeit, 2002, S. 58 f.

53 So das BVerfG in seiner Entscheidung v. 15.5.1995; NJW 48(1995)28, S. 1815.

54 Ebenda, S. 1814 f.

politischen und aggressiven Charakter der DDR-Spionage und ihren Beitrag zur Unterdrückung der DDR-Bevölkerung.⁵⁵ Letztlich macht er sich aber die Position des langjährigen Leiters der HVA, Markus Wolf, zu eigen und schreibt, dass sich »die unmittelbare typisch geheimdienstliche Tätigkeit [beider deutscher Staaten – d. Verf.] nicht wesentlich unterschied«.⁵⁶ Damit legt er einen »überpositiven Maßstab« an und lässt weder die östliche noch die westliche Rechtsgrundlage als verbindlich gelten. Stattdessen will er beide Rechtsordnungen und beide politischen Systeme »sozusagen von oben betrachten«.⁵⁷ Folgerichtig kommt er zu dem Ergebnis, dass einer Strafverfolgung der DDR-Spionage sowohl verfassungs- als auch völkerrechtliche Bedenken entgegenstünden.⁵⁸

Die Mängel dieser vermeintlich wertneutralen Herangehensweise liegen auf der Hand. Sie blendet das historische Tatgeschehen weitgehend aus. Grundlegende Unterschiede im politischen System und in der Rechtsordnung, die es nun einmal gab und die Nanzka teilweise auch erwähnt, bleiben unberücksichtigt.

Je mehr das historische Tatgeschehen aber in die Erwägungen einbezogen wird, desto stärker werden historische Abläufe zum Gegenstand juristischer Entscheidungen. Die Justiz sitzt dann nicht mehr nur über einzelne Täter zu Gericht, sondern über eine ganze Geschichtsepoche. Gewiss haben Staatsanwaltschaften und Gerichte zu Recht immer wieder auf grundlegende Unterschiede zwischen den bundesdeutschen und den DDR-Geheimdiensten hingewiesen. Insbesondere der Hamburger Rechtswissenschaftler Rainer Lippold betonte die Notwendigkeit, den politischen Auftrag des MfS und seine besondere Aggressivität gegen die BRD bei der Strafverfolgung zu berücksichtigen, und lehnte die Gleichsetzung der bundesdeutschen Geheimdienste mit denen der DDR ab.⁵⁹ Auch Joachim Lampe hält es für eine »Fiktion«, von einer »ethischen Gleichwertigkeit der Spionage überall auf der Welt« auszugehen, wie es das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 15. Mai 1995 jedoch getan habe. Die Justiz dürfe sich bei der Bewertung der Spionage

55 Nanzka: Spionage der ehemaligen DDR, 2000, S. 16 f. u. 26–30.

56 Ebenda. Eine Gleichsetzung der Auslandsspionage beider deutscher Staaten nahm der Rechtsanwalt Gunter Widmaier in seinem grundlegenden Aufsatz »Strafbarkeit der DDR-Spionage gegen die Bundesrepublik – auch noch nach der Wiedervereinigung?« vor; NJW 43(1990)50, S. 3169–3173, insb. 3171 f. Dieser Sicht folgte u. a. das KG Berlin in seinem oben, S. 19, zitierten Vorlagebeschluss.

57 Nanzka: Spionage der ehemaligen DDR, 2000, S. 157–160.

58 Ebenda, S. 223–226. Dieselbe Position vertreten u. a. Widmaier: Strafbarkeit, 1990, S. 3171–3173, sowie das KG Berlin (Anm. 36).

59 Lippold: Die Strafbarkeit der DDR-Spionage, 1992, S. 18–25. Lippold wird nicht nur in der juristischen Literatur häufig zitiert, sondern auch bei Urteilsbegründungen herangezogen. Vgl. u. a. OLG Düsseldorf, Urteil v. 23.12.1991 – Az. IV-22/91, S. 24; Marxen; Werle: Die strafrechtliche Aufarbeitung, 1999, S. 136; Thiemrodt: Strafjustiz, 2000, S. 78 f.; Lampe: Zur Strafbarkeit, 1993, S. 1407.

nicht vom »tatsächlichen historischen Geschehen« lösen. Lampe verweist darauf, dass MfS-Spionage Teil der geheimpolizeilichen Tätigkeit der DDR-Staatsicherheit war und dass das Aufgabenspektrum der DDR-Spionage weit über die klassischen Tätigkeiten eines Geheimdienstes hinausging, und sieht nicht zuletzt in diesen Merkmalen den »Unwert« der MfS-Spionage.⁶⁰ Damit begeben sie sich aber zwangsläufig auf das Feld der Geschichtsdeutung. Aufgrund der Tatsache, dass die westlichen und die östlichen Geheimdienste unterschiedlichen politischen Systemen dienten, stellte das Oberlandesgericht Düsseldorf in einem Urteil gegen einen Bundesbürger, der für die DDR spionierte, im Dezember 1991 fest:

»Eine Gleichstellung der für den Bundesnachrichtendienst tätigen – nach bundesdeutschem Recht nach wie vor straflosen – Agenten mit den für die ehemalige DDR spionierenden Bundesbürgern kommt, abgesehen von der unterschiedlichen Zielsetzung der Dienste, schon deshalb nicht in Betracht, weil letztere nicht für, sondern gegen die Bundesrepublik Spionage betrieben haben.«⁶¹

In dieser Erklärung kommt ein Wertungskonflikt zum Ausdruck, auf den im Folgenden noch näher eingegangen wird. Daneben verweist dieses Zitat auf ein Bewertungskriterium von Spionage, das auch dem MfS bekannt war: Die Wertigkeit geheimdienstlicher Tätigkeit bemisst sich zu einem erheblichen Maße an der Wertigkeit des politischen Systems, dem sie dient. In der Sprache des MfS hieß das: Die westlichen Geheimdienste handelten nach der »unmoralischen Maxime: Der Zweck heiligt die Mittel«, die sozialistische Geheimdienste hingegen nach dem »sittlichen Grundsatz: Das Mittel muss dem Ziele würdig sein.«⁶²

In einer grundlegenden Entscheidung bewertete der Bundesgerichtshof 1991 das Verhältnis der beiden deutschen Staaten in einer Weise, die ebenfalls in den Bereich der Geschichtsdeutung hineinreicht: »Ferner stand der DDR kein Recht zur Selbstverteidigung zu, da von der Bundesrepublik Deutschland – objektiv gesehen – keine Gefährdung für sie ausging, insbesondere auch die Aufklärungstätigkeit des BND letztlich dem Schutz der Bundesrepublik diene.«⁶³

60 Lampe: Strafrechtliche Aufarbeitung, 2000, S. 457–461, 463 f., 466 f., 469 u. 473.

61 OLG Düsseldorf, Urteil v. 23.12.1991 – Az. IV-22/91, S. 24.

62 Manfred Hempel (Major, JHS): Die Wirksamkeit moralischer Faktoren im Verhalten der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur inoffiziellen Zusammenarbeit mit den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit. Diss. JHS. Potsdam-Eiche 1967, S. 157. Vgl. exemplarisch auch Schulungsmaterial der HV A bzw. der Abt. XV der BVfS Magdeburg, ca. 1968, hier: Einführungsgespräch zur Ausbildung von IM/DDR mit Einsatzrichtung BRD; BStU, MfS, BV Magdeburg, Abt. XV 113, Bl. 258.

63 Zit. in: BayObLG, Urteil gegen Alfred und Ludwig Spuhler, Harry Schütt, Günter Böttger v. 15.11.1991 – Az. 3 St 1/91 a–d; abgedruckt in: Marxen; Werle: Spionage, 2004, S. 347–396, hier 385; ebenso BGH-Beschluss v. 29.5.1991 im Fall des Leiters der HVA-Abt. IX, Harry Schütt; zit. in: NJW 44(1991), S. 2499.